

Stadtkämmerei

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0540/25

Titel der Drucksache

Städtischer Zuschuss an DOitNau

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

nicht öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Durch Herrn Warnecke (SPD-Fraktion) wurde in der letzten Sitzung des FLRV mitgeteilt, dass die in der Stellungnahme zur Drucksache 0540/25 bezeichnete „Personengruppe“ eine Gesellschaft gegründet hat. Ob die Stellungnahme vor diesem Hintergrund angepasst werden muss, sei zu prüfen.“

Nach nochmaliger Prüfung seitens der Stadtkämmerei ergibt sich durch die Ergänzungen des Herrn Warnecke **keine** andere Einschätzung.

1. Es bleibt bestehen, dass:

„In der Anhörung zum 1. Nachtragshaushalt 2025 wurden durch die Fraktion die Linke ein Änderungsantrag zu der Bezuschussung der DOitNAU für Bike-Film-Festival, Aktionswoche in Erfurt vom 18.08.-24.08.2025, i.H.v. 5.000 TEUR gestellt.

Dieser Antrag wurde durch den FLRV und den Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung zum NT-HH 2025 (12.02.25) mit großer Mehrheit abgelehnt.

Insoweit erscheint es zumindest fraglich, ob die Drucksache mit dem gleichen inhaltlichen Anliegen bereits im März 2025 nach Ablehnung erneut beraten werden kann, wenn gemäß § 14 Abs. 10 GeschO StR frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eine DS mit gleichem Inhalt wieder eingebracht wird.

2. Begriff Personengruppe/Personenvereinigung

Der Begriff Personenvereinigung definiert im Gesellschaftsrecht die Gesellschaft. Eine Gesellschaft ist im Sinne des Gesellschaftsrechtes in Deutschland eine auf unbestimmte Zeit gegründete Personenvereinigung zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Sie tritt überwiegend als Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft (auch Einpersonengesellschaft) oder als Genossenschaft in Erscheinung.

3. Weitere rechtliche Prüfung

Neben den o. g. Ausführungen ist aber insbesondere zu beachten:

das keine Zuständigkeit des Ausschusses besteht und das die Voraussetzungen für eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe nach § 58 ThürKO nicht bestehen. Die Ausgabe ist (sachlich) nicht unabweisbar. Es besteht keine Pflicht der Stadt, für eine solche Zahlung.

Somit bleibt die ablehnende Stellungnahme bestehen. Der Antrag ist rechtswidrig und müsste vom Oberbürgermeister nach § 44 ThürKO beanstandet werden.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

11.03.2025

Datum